

Update "Freiheitsentzug"

April - Juni 2024

International

UNO

UN-Menschenrechtsrat veröffentlicht Resolutionsentwurf «Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment: effective national legislative, administrative, judicial or other measures to prevent acts of torture» (UN-Doc A/HRC/55/L.15; Publikation 22. März 2024)

Die Resolution hebt die entscheidende Rolle von Polizei- und Strafverfolgungsbeamten, medizinischem Personal und der Zivilgesellschaft bei der Wahrung der Menschenwürde und der Gewährleistung der Rechte aller inhaftierten Personen hervor. Zentrale Elemente hierfür sind auch wirksame innerstaatliche Überwachungsmechanismen zur Verhinderung von Folter und anderen Misshandlungen sowie regelmässige Besuche an Orten des Freiheitsentzugs. Darüber hinaus betont die Resolution die Wichtigkeit der Umsetzung internationaler Standards und Richtlinien wie der Bangkok-Regeln, der Nelson-Mandela-Regeln, der Méndez-Prinzipien und des Istanbul-Protokolls. Diese Rahmenwerke sind von entscheidender Bedeutung für den Schutz der Rechte inhaftierter Personen, die Förderung einer menschenwürdigen Behandlung und die Verhinderung von Folter.

Zusätzliche Links: Medienmitteilung APT (en)

Schlagwörter: Istanbul-Protokoll; Rechtsschutz; Schutzpflichten; Standard Minimum Rules

MRA-Entscheid <u>Valentina Akulich v. Belarus</u> vom 15. März 2024 (Nr. 2987/2017; Publikation 21. Mai 2024)

Übermässige Polizeigewalt und fehlende medizinische Hilfe bei einer Alkoholentzugspsychose in Haft mit anschliessenden Todesfolgen verletzen das Folterverbot gemäss Art. 7 UNO-Pakt II an sich sowie durch die ineffektive Untersuchung auch i.V.m. Art. 2 UNO-Pakt II

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Belarus; Beschleunigungsgebot; Gesundheit in Haft; MRA; Polizeigewahrsam; Polizeigewalt;

psychisch Kranke; Schutzpflichten; Suchtmittel; UN-Pakt II 2; UN-Pakt II 7; Untersuchungspflicht;

Videoüberwachung

EGMR

Urteil E.L. v. Lithuania vom 09. April 2024 (Nr. 12471/20)

Unwirksame Untersuchung aufgrund fehlender psychiatrischer und psychologischer Untersuchung bei einem Misshandlungsvorwurf in einem Kinderheim – Verletzung von Art. 3 EMRK

- «The case concerned the applicant's allegation that he had been sexually abused by three older boys when placed in a children's home between 2008 and 2013.»
- «The Court found in particular that both the prosecuting authorities and the courts had been
 reluctant to order or to explicitly address the need for a comprehensive psychiatric and
 psychological examination in connection with the alleged abuse, despite the applicant's requests.
 The authorities had therefore failed in their Convention duty to effectively investigate the applicant's
 allegation of ill-treatment.»



Zusätzliche Links: Pressemitteilung EGMR (en); Pressemitteilung EGMR (fr)

Schlagwörter: EGMR; EMRK 3; Jugendliche; Kinder; Litauen; Rechtsschutz; Schutzpflichten; Untersuchungspflicht;

Verfahrensgarantien

Urteil Spišák v. The Czech Republic vom 20. Juni 2024 (Nr. 13968/22)

Unterschiedliche Praxis bei der automatischen Überprüfung der U-Haft stellt eine Diskriminierung aufgrund des Alters dar – Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 5 EMRK

- «The case concerned the pre-trial detention of Mr Spišák for several serious crimes while a minor.
 He had been arrested while on probation, and, owing to the risk of reoffending, had been remanded
 from 23 November 2020 until 20 May 2021, when he had begun serving a prison sentence. His
 detention had been extended for six months at one point by the courts. He was not eligible for
 three-month automatic review of his detention.»
- «[...] The Court found in particular that the Government had failed to justify the difference in treatment of Mr Spišák from adult detainees, who had an automatic review of their detention within three months. This had amounted to discrimination on the basis of his age.»

Zusätzliche Links: Pressemitteilung EGMR (en); Pressemitteilung EGMR (fr)

Schlagwörter: Diskriminierung; EGMR; EMRK 5; EMRK 14; Gleichbehandlungsgebot; Jugendliche; persönliche

Freiheit; Rechtsschutz; Tschechien; U-Haft; Verfahrensgarantien

Thematische Informationsblätter zur Rechtsprechung des EGMR

Der EGMR aktualisierte im Berichtszeitraum folgende Factsheets zum Themenbereich Haft:

Factsheet «<u>Protection of minors</u>» (April 2024)

Zusätzliche Links: Übersicht EGMR Factsheets

Schlagwörter: EGMR; Factsheet; Gesundheit in Haft; Jugendliche; junge Erwachsene; Kinder; Kontakt zur

Aussenwelt

CPT

Aktuelle Berichte

- Länderbericht Deutschland vom 04. April 2024
- Jahresbericht 2023 vom 25. April 2024
- Länderbericht Ukraine vom 26. April 2024
- Länderbericht Nordmazedonien vom 15. Mai 2024
- Länderbericht **Zypern** vom 17. Mai 2024

Ministerkomitee des Europarates

-



National

Bundesgericht: Urteile

BGer 7B 261/2023 vom 18. März 2024

Der Anwendungsbereich des Electronic Monitoring wird erweitert – Anpassung der bundesgerichtlichen Praxis an diejenige zur Halbgefangenschaft

- «Insgesamt liegen ernsthafte, sachliche Gründe vor, die für eine gleiche Bemessung der zeitlichen Höchststrafe von 12 Monaten bei den besonderen Vollzugsformen der Halbgefangenschaft (Art. 77b Abs. 1 StGB) und der elektronischen Überwachung (Art. 79b Abs. 1 lit. a StGB) sprechen. Die Gründe, die für eine unterschiedliche Behandlung dieser Vollzugsformen hinsichtlich dieser zeitlichen Voraussetzung in der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis vorgebracht wurden [...], erweisen sich unter Berücksichtigung der berechtigten Kritik in der Lehre nicht mehr als stichhaltig. Aus der Auslegung der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung von Art. 79b Abs. 1 lit. a StGB ergibt sich, dass angesichts der spezialpräventiven Zielsetzung [...] und der grundsätzlichen Gleichstellung der besonderen Vollzugsformen [...] in Abänderung der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei teilbedingten Freiheitsstrafen (Art. 43 StGB) für die Bemessung der massgebenden Maximaldauer von 12 Monaten sowohl bei der Halbgefangenschaft (Art. 77b Abs. 1 StGB) als auch bei der elektronischen Überwachung (Art. 79b Abs. 1 lit. a StGB) auf den unbedingt vollziehbaren Teil der ausgesprochenen teilbedingten Strafe und nicht auf die Gesamtfreiheitsstrafe abzustellen ist.» (E. 2.4)
- «Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von insgesamt 36 Monaten verurteilt, wovon 10 Monate als unbedingt vollziehbar erklärt wurden [...]. Folglich erfüllt sie die zeitlichen Voraussetzungen für die Gewährung des elektronisch überwachten Vollzugs nach Art. 79b Abs. 1 lit. a StGB. Entsprechend erweist sich die Beschwerde als begründet. Die Vorinstanz wird nach der Rückweisung prüfen müssen, ob die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Vollzugsform der elektronischen Überwachung nach Art. 79b Abs. 2 StGB erfüllt sind.» (E. 2.5)

Zusätzliche Links: Medienmitteilung (de); Medienmitteilung (fr); Medienmitteilung (it)

Schlagwörter: bedingte Entlassung; Bundesgericht; Electronic Monitoring; Entlassung; Gleichbehandlungsgebot;

Halbgefangenschaft; StGB 43; StGB 77b; StGB 79b; Verhältnismässigkeit; Vollzugsort

BGer 7B 322/2024 vom 30. Mai 2024

Gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund einer Nierentransplantation können mittels angepassten Strafvollzugs, einem geeignetem Vollzugsplan und medizinischer Betreuung durch den ärztlichen Gesundheitsdienst ausreichend begegnet werden und begründen keine Straf- bzw. Hafterstehungsunfähigkeit

«[...] Eine Vollzugsunterbrechung bzw. ein andauernder Aufschub des Vollzugsantritts ist (im Lichte von Art. 80 und Art. 92 StGB) nur zulässig, wenn die verurteilte Person auf unbestimmte Zeit, zumindest aber über eine längere Zeitdauer hinweg, straferstehungsunfähig ist, und zwar sowohl im Rahmen des Normalvollzuges, als auch unter Berücksichtigung anderer geeigneter Vollzugseinrichtungen (wie geschlossene Abteilungen von Spitälern oder spezialisierte Pflegeeinrichtungen und Heime). Die blosse Möglichkeit, dass der Strafvollzug die Gesundheit oder das Leben einer verurteilten Person gefährden könnte, genügt grundsätzlich nicht für einen Strafaufschub auf unbestimmte Zeit. Hierfür wäre eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit zu verlangen, dass auch ein modifizierter Strafvollzug Leben oder Gesundheit der betroffenen Person in dem Ausmass gefährdet, dass die Vollzugsbedingungen einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung im Sinne von Art. 10 Abs. 3 BV nahe kämen. Die Vollzugsbehörde hat dabei eine Abwägung zwischen den tangierten öffentlichen und privaten Interessen zu treffen, die neben den medizinischen Gesichtspunkten auch der Art und Schwere der begangenen Tat und



der Dauer der Strafe Rechnung zu tragen hat. Ein dauerhafter Aufschub des Vollzugs einer rechtskräftigen Strafe kommt mithin nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht [...]» (E. 4.5)

- «[...] Das Obergericht legt willkürfrei und gestützt auf entsprechende medizinische Berichte dar, dass die Nierentransplantation beim Beschwerdeführer am 3. Dezember 2022 erfolgreich durchgeführt werden konnte und seither keine Dialyse-Notwendigkeit mehr besteht. Aus diversen Sprechstundenberichten seit 19. Dezember 2022 gehe hervor, dass der Beschwerdeführer zwar weiterhin unter gewissen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leide. Sein Gesundheitszustand sei nun jedoch seit ca. anderthalb Jahren stabil [...].» (E. 5.2)
- «[...] Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass es unterdessen nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen erscheint, sowohl die gebotene medikamentöse Behandlung als auch die medizinische Betreuung des Beschwerdeführers in einem entsprechend angepassten Strafvollzug angemessen zu organisieren. Die Ansicht des Obergerichtes, ein modifizierter Strafvollzug lasse sich mittels eines geeigneten Vollzugsplans und angepasster medizinischer Betreuung (samt gebotener Infektionsschutzmassnahmen) durch den ärztlichen Gesundheitsdienst ausreichend gewährleisten, erscheint sachlich vertretbar. Bei der Abwägung der privaten Interessen des Beschwerdeführers an einer weiteren Haftverschonung, bzw. an einer möglichst optimalen und für ihn bequemen medizinischen Versorgung, und dem öffentlichen Interesse am Vollzug des rechtskräftigen Strafurteils ist schliesslich auch der Schwere der beurteilten Delikte Rechnung zu tragen. Er wurde am 2. März 2022 unter anderem des gewerbsmässigen Betrugs schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 5 Monaten rechtskräftig verurteilt. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Vollstreckung des Urteils bzw. daran, den Vollzug in einem angepassten Haftregime beim jetzigen stabilisierten Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zumindest einzuleiten.» (E. 5.3)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Bern; Bundesgericht; BV 10; Gesundheit in Haft; Schutzpflichten; StGB 80; StGB 92; Vollzugsort;

Vollzugsunterbruch

BGer 7B 301/2024 vom 18. Juni 2024

Umfassendes Besuchsverbot der Ehefrau in Untersuchungshaft aufgrund der hohen mutmasslichen Deliktsumme und der akuten Kollusionsgefahr verhältnismässig – Abweisung der Beschwerde

- «Zusammengefasst ist es bundesrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz angesichts des vom Beschwerdeführer und seiner Ehefrau gezeigten Verhaltens konkrete Anhaltspunkte für eine Kollusionsbereitschaft bejaht und die Kollusionsgefahr angesichts noch nicht geklärten Geldtransaktionen zwischen Konten des Beschwerdeführers und der C.______ sowie der damit verbundenen ungeklärten Rolle der Ehefrau aktuell als ausgeprägt erachtet. Dass die kantonalen Strafbehörden der Ehefrau des Beschwerdeführers das Besuchsrecht zum aktuellen Zeitpunkt gänzlich untersagt haben, erweist sich unter diesen Umständen mit Blick auf die dargelegten Grundsätze als bundesrechtskonform [...].» (E. 2.8)
- «Das gänzliche Verbot von Besuchen und Telefonaten zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau erweist sich auch als verhältnismässig. Angesichts der hohen mutmasslichen Deliktssumme besteht ein grosses öffentliches Interesse an der ungestörten Aufklärung der schwerwiegenden Strafvorwürfe. Zudem besteht aus den genannten Gründen akute Verdunkelungsgefahr, was bundes- und konventionsrechtlich die gänzliche Verweigerung des Besuchsrechts selbst von nahen Angehörigen grundsätzlich rechtfertigt [...]. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers sind vorliegend auch keine milderen Ersatzmassnahmen ersichtlich, nachdem die im Prison de Champ-Dollon unter Aufsicht bewilligten Besuche der Ehefrau nicht geeignet waren, die bereits erfolgten Verdunkelungshandlungen zu verhindern. Dies gilt namentlich auch in Bezug auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Möglichkeit, Telefongespräche zwischen ihm und seiner Ehefrau aufzuzeichnen. Auch diese Massnahme ist nicht geeignet, die aktive Absprache und Verwirklichung des Kollusionsrisikos vorzubeugen.



Vielmehr könnten die kantonalen Strafverfolgungsbehörden auch hier erst nach der Übersetzung der russischen Gespräche und damit erst zeitverzögert auf etwaige Absprachen reagieren.» (E. 3)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter:

Bundesgericht; BV 10; BV 13; BV 14; BV 36; EMRK 8; Genf; JVA Champ-Dollon; Kantone; Kontakt zur Aussenwelt; persönliche Freiheit; Privat- und Familienleben; Sicherheitshaft; StPO 221;

Telefonüberwachung; U-Haft; Verhältnismässigkeit

BGer 7B 282/2024 vom 07. Mai 2024

Weigerung der kantonalen Behörden, die Rechtswidrigkeit der Haftbedingungen festzustellen, verletzt das Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäss Art. 29a BV und Art. 13 EMRK

- «Il découle de ce qui précède que la pratique des autorités bernoises a empêché le recourant de faire valoir ses droits en matière de constatation de l'illicéité des conditions de détention, en particulier son droit à ce que les agissements dénoncés constitutifs de traitements prohibés par l'art. 3 CEDH fassent l'objet d'une enquête immédiate et sérieuse [...]. En effet, le recourant a saisi d'abord et au moins à trois occasions les autorités pénales en demandant que soit constatée l'illicéité des conditions de sa détention; il avait expliqué de manière circonstanciée les raisons pour lesquelles celles-ci violaient diverses dispositions conventionnelles, dont l'art. 3 CEDH [...]. Les autorités pénales ne sont pas entrées en matière sur ce grief, considérant qu'il appartenait aux autorités administratives de traiter la question. Le recourant s'est dès lors adressé aux autorités administratives pour faire constater l'illicéité de sa détention. Or celles-ci ont ouvert une procédure de surveillance - ce que le recourant n'avait au demeurant pas requis - dans laquelle elles lui ont dénié la qualité de partie. Il en résulte qu'aucune autorité - qu'elle soit judiciaire ou administrative n'a traité de la violation invoquée par le recourant. Or il n'est pas admissible qu'un justiciable se voie indiquer des voies de droit distinctes sans qu'aucune autorité traite la question soulevée. Il n'appartient pas au Tribunal fédéral d'attribuer à une autorité cantonale une compétence dont l'instauration relève des cantons (cf. art. 235 al. 5 CPP), une éventuelle lacune de la loi dans ce domaine devant être levée par le législateur cantonal ou par le juge faisant acte de législateur (art. 1 al. 2 CC). Il convient ainsi d'inviter les autorités bernoises à clarifier leur pratique de façon à éviter un conflit de compétence négatif dont le résultat porterait atteinte au droit du recourant à un recours effectif (art. 29a Cst. et 13 CEDH) en matière de constatation de l'illicéité des conditions de détention [...].» (E. 3.4.2)
- «On relèvera encore qu'en confirmant la décision des autorités administratives, tout en indiquant que, dans tous les cas, le recourant ne disposait d'aucun intérêt à la constatation de l'illicéité de ses conditions de détention dans la mesure où le juge du fond pourrait, le cas échéant, les examiner [...], la cour cantonale a méconnu la jurisprudence du Tribunal fédéral et celle de la CourEDH en la matière; le détenu peut en effet invoquer en tout temps une violation de l'art. 3 CEDH afin que l'illicéité de sa détention soit constatée et dispose, dans ce cadre, d'un droit propre à ce qu'une enquête sérieuse soit diligentée immédiatement [...].» (E. 3.4.3)
- «Il s'ensuit que le grief du recourant s'avère fondé et que le recours doit être admis sans qu'il y ait lieu d'examiner plus avant les autres griefs soulevés. L'arrêt attaqué doit être annulé et la cause renvoyée à la cour cantonale afin qu'elle veille à ce que le recourant puisse exercer ses droits en matière de constatation de l'illicéité des conditions de détention.» (E. 3.4.4)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter:

Bern; Beziehung Bund-Kanton; Bundesgericht; BV 29a; EMRK 3; JVA Burgdorf; Kantone; Rechtsschutz; Schutzpflichten; Untersuchungspflicht



Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

24.3139 Interpellation Jaccoud Jessica (eingereicht im NR am 13.03.2024)

Verurteilung der Schweiz wegen Verletzung des Folterverbots und des Rechts auf Freiheit. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen?

- Eingereichter Text:
 - Wie bewertet der Bundesrat die Verurteilung der Schweiz im Fall I.L. gegen die Schweiz?
 - Welche Massnahmen will der Bundesrat ergreifen, um der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu entsprechen und potenziell Hunderte weiterer Verurteilungen zu vermeiden?
 - Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Ziele des Gesetzes erreicht werden, wenn Personen, bei denen eine Massnahme nach Artikel 59 StGB angeordnet wurde, in einer Strafanstalt inhaftiert sind und bleiben?
 - Hält der Bundesrat die fortlaufende Inhaftierung von Personen, bei denen eine Massnahme nach Artikel 59 StGB angeordnet wurde, für geeignet, das Rückfallrisiko nach dem Massnahmenvollzug zu verringern?
- Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2024:
 - 1. Der Bundesrat hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (nachfolgend: Gerichtshof) vom 20. Februar 2024, mit welchem eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Fall *I.L. gegen die Schweiz (Nr. 2)* festgestellt wurde, zur Kenntnis genommen. Das Urteil war nicht Gegenstand eines Antrags um Verweisung an die Grosse Kammer des Gerichtshofs.
 - 2. Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs sind die Kantone zuständig (Art. 123 Abs. 2 BV; SR 101). Es obliegt ihnen, namentlich die im Strafgesetzbuch für den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen vorgesehenen Einrichtungen zu errichten und betreiben (Art. 377 StGB; SR 311.0). In diesem Zusammenhang planen mehrere Kantone, in den nächsten Jahren neue Plätze für den Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen nach Art. 59 StGB zu schaffen: im Kanton Wallis mit dem Bau eines Massnahmenvollzugszentrums (30 Plätze), im Kanton St. Gallen in der Klinik Will (19 Plätze), im Kanton Zürich in der Klinik Rheinau (39 Plätze). Im Übrigen hat das Bundesamt für Justiz (BJ) das betroffene Urteil den Mitgliedern der Justizvollzugskommission (JuvKo) der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) übermittelt, was zur Verbreitung der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Kantonen beiträgt. Eine Zusammenfassung des Urteils wird zudem im Quartalsbericht der Rechtsprechung des Gerichtshofs (1/2024) publiziert, welcher vom BJ erstellt und allen Kantonen sowie Bundesstellen zugestellt wird.
 - 3. Der Zweck jeder Massnahme besteht darin, der Gefahr weiterer Straftaten vorzubeugen, wenn eine Strafe alleine dazu nicht genügt (Art. 56 Abs. 1 Bst. a StGB). Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung beeinträchtigt diesen Zweck nicht, wenn die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist (Art. 59 Abs. 3 StGB). Darüber hinaus verfügen Strafanstalten, wie die Justizvollzugsanstalt Pöschwies, die Justizvollzugsanstalt Solothurn oder die Strafvollzugsanstalten von Orbe (Etablissements de la plaine de l'Orbe), über besondere Abteilungen zur Betreuung von Personen gegenüber welchen eine Massnahme angeordnet wurde. Schliesslich zeigen die Zahlen, dass nur eine Minderheit der nach Art. 59 StGB verurteilten Personen aufgrund bestimmter Merkmale wie Flucht- und Rückfallgefahr in solche Einrichtungen eingewiesen werden. Gemäss der vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen erstellten Erhebung über den Justizvollzug für den Monat September 2023 war eine Mehrheit der Personen (66 %), welche eine Massnahme nach Art. 59 StGB vollzog, in einer Einrichtung ausserhalb des Strafvollzugs untergebracht (gegenüber 34 % in einer Strafanstalt; [...]).
 - 4. Am Ende des Vollzugs der Massnahme nach Art. 59 StGB werden die Personen grundsätzlich entlassen (Art. 62 ff. StGB). Sie werden nur im Freiheitsentzug behalten, wenn die Massnahme erfolglos war und eine Reststrafe verbleibt (Art. 62c Abs. 2 StGB) oder wenn die Vollzugsbehörde eine Änderung der Sanktion beantragt (Art. 62c Abs. 3 6 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO [SR 312.0]). In diesen Fällen trägt der weitere Freiheitsentzug dazu bei, erneute Straftaten zu verhindern, weil das Ziel der Massnahme nicht erreicht werden konnte oder/und die betroffene Person weiterhin eine erhebliche Bedrohung für wichtige Rechtsgüter darstellt.



Zusätzliche Links: Update Freiheitsentzug 1. Quartal 2024; I.L. c. Suisse (Nr. 36609/16) vom 20. Februar 2024;

Pressemitteilung EGMR (en): Pressemitteilung EGMR (fr)

Schlagwörter: Beschleunigungsgebot; Disziplinarsanktionen; EGMR; Einzelhaft; EMRK 3; EMRK 5; geeignete

Einrichtung; Gesundheit in Haft; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Rechtsschutz; StGB

59: Verfahrensgarantien: Vollzugsort: Zwangsmittel

24.3373 Motion Müller Damian (eingereicht im NR am 15.03.2024)

Migrationsabkommen mit Marokko anstreben

Eingereichter Text:

Der Bundesrat wird beauftragt, mit Marokko Verhandlungen zu einem Migrationsabkommen aufzunehmen. Das Abkommen muss eine Klausel enthalten, die die Organisation von zwangsweisen Rückführungen per Sonderflug sowie die Möglichkeit von Rückführungen auf dem Seeweg ermöglicht.

- Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2024 mit Antrag auf Annahme:
 Die Bemühungen, die Migrationszusammenarbeit im Rahmen eines Abkommens zu formalisieren und die Rückführung von Personen auf allen Vollzugsstufen sicherzustellen, werden fortgesetzt.
- Stand: SR 12.06.2024 Annahme

Zusätzliche Links: 18.3408 Motion Müller; 23.3082 Motion Salzmann

Schlagwörter: Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; Marokko

24.3293 Interpellation Schmid Pascal (eingereicht im NR am 15.03.2024)

Bevölkerung schützen. Nulltoleranz gegenüber Asylkriminellen!

- Eingereichter Text:
 - 1. Braucht es jetzt nicht Sofortmassnahmen, um die überbordende Asylkriminalität rasch einzudämmen und die Sicherheit der Bevölkerung wieder zu gewährleisten?
 - 2. Ist der Bundesrat bereit, eine Null-Toleranz-Strategie auszuarbeiten, um Asylpersonen nachhaltig von der Verübung von Straftaten abzuschrecken? Ist er bereit, Kriminelle aus Asylverfahren auszuschliessen?
 - 3. Ist der Bundesrat bereit, die Bewegungsfreiheit krimineller Asylpersonen zum Schutz der Bevölkerung bis zum Strafvollzug und zur Ausschaffung einzuschränken, z.B. durch Eingrenzung in besonderen Asylzentren?
 - 4. Ist der Bundesrat bereit, Massnahmen zur Beschleunigung der Strafverfahren auszuarbeiten? Sollte der Strafbefehlsbereich nicht ausgeweitet werden? Sollte die Landesverweisung nicht auch von den Staatsanwaltschaften angeordnet werden können, v.a. bei Personen ohne Aufenthaltsrecht?
 - 5. Ist der Bundesrat bereit, die Einführung von Mindeststrafen bei mehrfacher Verurteilung wegen derselben Delikte (Rückfall) zu prüfen, damit die Strafrahmen in solchen Fällen endlich ausgeschöpft werden?
 - 6. Ist der Bundesrat bereit, eine Ausschaffungsoffensive einzuleiten, um kriminelle Asylpersonen nach dem Strafvollzug rasch in ihr Heimat- oder ein Drittland zu verbringen? Ist er bereit, entsprechende Verhandlungen mit den wichtigsten Heimatländern und geeigneten Drittstaaten aufzunehmen?
- Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2024:
 - 1./2. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) duldet in den Bundesasylzentren (BAZ) keine Kriminalität. Strafbare Handlungen werden umgehend den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden gemeldet. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie auch die Strafverfolgung fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Trotzdem ist die Gewährleistung der Sicherheit in und rund um die BAZ eine Verbundaufgabe. Um die Zusammenarbeit sämtlicher betroffener Behörden weiter zu intensivieren und die Möglichkeiten der ausländerrechtlichen Administrativhaft auszuschöpfen, hat das SEM in allen Asylregionen runde Tische mit den zuständigen kantonalen Behörden initiiert. Zudem verabschiedete der Bundesrat, gestützt auf Empfehlungen von Alt Bundesrichter Niklaus Oberholzer, am 24. April 2024 eine Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes, um die Sicherheit in den Zentren zu verbessern.



3. Asylsuchende können in einem besonderen Zentrum untergebracht werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes erheblich stören (Art. 24a Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]). Dabei wird jeweils auch eine Ein- oder Ausgrenzung angeordnet, die betroffene Person darf also ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten (Art 74 Abs. 1bis Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]). Dies ersetzt jedoch natürlich nicht die Tätigkeit der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

4. Anfang 2024 ist eine umfassende Revision der Strafprozessordnung (StPO; SR 311.0) in Kraft getreten. Das Parlament hat dabei dem Anliegen nach rascheren Verfahren durch einzelne Änderungen Rechnung getragen. Thema der Revision bildete auch das Strafbefehlsverfahren, jedoch ohne dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs beschlossen worden ist. Der Bundesrat sieht ebenfalls keinen Anlass, das Strafbefehlsverfahren auszuweiten. Zum einen geht die Strafbefehlskompetenz im Vergleich zu früheren kantonalen Regelungen und auch zu Regelungen im Ausland schon sehr weit; zum andern sollte das ordentliche Verfahren mit einer öffentlichen Hauptverhandlung nicht noch weiter zurückgedrängt werden. Denn öffentliche Gerichtsverhandlungen erfüllen Funktionen, die über die reine Schuldigsprechung und Verurteilung hinausgehen und die vom Strafbefehlsverfahren nicht abgedeckt werden können. Was die Aussprechung einer Landesverweisung im Strafbefehlsverfahren angeht, ist auf die von den Räten angenommene Motion 18.3408 Müller «Konsequenter Vollzua Landesverweisungen» zu verweisen, die solches für Personen ohne Aufenthaltstitel vorschlägt. Der Bundesrat befasst sich somit im Rahmen der Umsetzung dieser Motion mit dieser Frage.

5. Der Bundesrat erachtet es nicht als sinnvoll, Mindeststrafen an die Voraussetzung einer wiederholten Begehung eines Deliktes zu knüpfen. Dies wäre in der schweizerischen Gesetzgebung einmalig. Das geltende System der Strafzumessung, bei der zahlreiche Elemente zu berücksichten und zu bewerten sind, erlaubt es ohne weiteres, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass jemand bereits mehrfach einschlägig straffällig geworden ist. Mindeststrafen braucht es dafür nicht. Vielmehr bestünde bei deren Einführung die Gefahr, dass das System so starr würde, dass sich damit nicht mehr alle denkbaren Konstellationen angemessen erfassen liessen. Zudem würde das angestrebte Ziel – das Ausschöpfen von Strafrahmen – nicht erreicht.

6. Der Bundesrat betreibt eine konsequente Rückkehrpolitik. Dies gilt sowohl bezüglich straffälligen Personen als auch anderen weggewiesenen Personen. Dank der intensiven Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten und der engen Kooperation mit den für den Vollzug zuständigen Kantonen konnte die Anzahl der Ausreisen 2023 erneut gesteigert werden. Die Gesamtzahl der Ausreisen (ohne Ukraine), d.h. die freiwilligen und zwangsweisen Ausreisen, nahm von 4'803 im Jahr 2022 auf 5'742 zu (+20%). Die Anzahl der hängigen Vollzugsfälle blieb dadurch trotz der deutlichen Zunahme der Asylgesuche stabil (2022: 4'119; 2023: 4'162). Der Bundesrat wird insbesondere aufgrund der Annahme der Motion 23.3082 Salzmann (Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern) weitere Optimierungsmassnahmen prüfen, um die Anzahl der Ausreisen und Rückführungen weiter zu erhöhen.

Zusätzliche Links: 18.3408 Motion Müller; 23.3082 Motion Salzmann

Schlagwörter: Asylsuchende; Ausschaffung; Beziehung Bund-Kanton



24.3429 Motion Buffat Michaël (eingereicht im NR am 17.04.2024)

Geschlossene Asylzentren für straffällige Asylsuchende

• Eingereichter Text:

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Asylsuchende, die eine Straftat begangen haben, in geschlossenen Asylzentren untergebracht oder auf eine adäquate Art ständig überwacht werden.

• Stellungnahme des Bundesrates vom 14.06.2024 mit Antrag auf Ablehnung:

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen, die die Schweiz um Schutz ersuchen, strafbare Handlungen begehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verletzen oder gefährden können. Den in der Motion geäusserten Anliegen kann jedoch nach Auffassung des Bundesrates mit einer konsequenten Anwendung der bestehenden Instrumente bereits begegnet werden.

In der Schweiz sind grundsätzlich die Kantone für die Verfolgung von Straftaten sowie den Strafund Massnahmenvollzug zuständig. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) meldet strafbare Handlungen von Asylsuchenden in den Zentren des Bundes (BAZ) umgehend den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Diese entscheiden über allfällige strafrechtliche Massnahmen. Das SEM ist verfassungsrechtlich weder zur Strafverfolgung, noch zum Straf- und Massnahmenvollzug befugt. Eine Unterbringung in geschlossenen Zentren durch das SEM würde somit die strafprozessualen Voraussetzungen für eine Haft untergraben. Eine entsprechende Regelung wäre nicht nur mit erheblichen Zusatzkosten verbunden, sondern auch verfassungswidrig und käme einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person gleich.

Das SEM behandelt Asylgesuche bei Straffälligkeit und Renitenz zudem prioritär. Auch wenn die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen nicht der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung oder als Schutzmassnahmen vor Gewalt oder Kriminalität dienen, erlauben es diese unter gewissen Voraussetzungen, die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören oder gefährden, einzuschränken. So können zum Beispiel Ein- und Ausgrenzungen angeordnet und bei Widerhandlung dagegen eine Vorbereitungshaft verfügt werden (vgl. zum Beispiel Antwort des Bundesrates auf die Frage 12.5188 Amstutz «Auswüchse in und um die Asylzentren»). Um die Zusammenarbeit zu intensivieren und den Vollzug ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen zu verbessern, sowie Einzelfälle von Wiederholungstätern auf allen Ebenen prioritär anzugehen, hat das SEM runde Tische mit allen betroffenen Behörden initiiert.

Zusätzlich kann das SEM gegen Asylsuchende und Schutzbedürftige in den BAZ, welche gegen ihre Pflichten verstossen beziehungsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, Disziplinarmassnahmen anordnen. Als Disziplinarmassnahme ist unter anderem vorgesehen, dass renitente Asylsuchende in besonderen Zentren untergebracht werden. Mit einer solchen Unterbringung ist eine Ein- oder Ausgrenzung anzuordnen. Mit dem Ziel, die Sicherheit in den BAZ zu verbessern, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 24. April 2024 eine Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes) (BBI 2024 1107) verabschiedet. Unter anderem soll das Disziplinarwesen neu auf Gesetzesstufe geregelt und vorgesehen werden, dass Disziplinarmassnahmen auch bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in unmittelbarer Nähe zu einem BAZ angeordnet werden können.

Zusätzliche Links: 12.5188 Frage Amstutz

Schlagwörter: Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; Beschleunigungsgebot; Beziehung Bund-

Kanton; persönliche Freiheit

24.3734 Motion Riner Christoph (eingereicht im NR am 14.06.2024)

Bevölkerung schützen: Bewegungsfreiheit von Asylkriminellen konsequent einschränken

• Eingereichter Text:

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bewegungsfreiheit von Personen im Asylverfahren, abgewiesenen Asylbewerbern und Migranten ohne Aufenthaltsrecht zum Schutz der Bevölkerung bis zum Strafvollzug und zur Ausschaffung konsequent einzuschränken, sobald gegen diese ein Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach StGB oder BetmG eröffnet wurde,



dies durch Eingrenzung und Unterbringung in besonderen Zentren oder durch dauernde Überwachung mit geeigneten Mitteln. Sofern die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen dafür nicht genügen, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen entsprechenden Erlassentwurf.

• Stand: Eingereicht

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; Beschleunigungsgebot; Beziehung Bund-

Kanton; persönliche Freiheit

24.3721 Interpellation Docourt Martine (eingereicht im NR am 14.06.2024)

Alternative Haftformen: eine Antwort auf die Rückfallquote

 Eingereichter Text: In einer Zeit, in der verschiedene Kantone mit überfüllten Gefängnissen konfrontiert sind oder in gewissen Einrichtungen untragbare Haftbedingungen herrschen, wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

o Welche Überlegungen stellt der Bundesrat an, um die Rückfallquote zu senken?

- Berücksichtigt er den Zusammenhang zwischen der Rückfallquote und den Bedingungen und Formen der Inhaftierung?
- Welche Möglichkeiten gibt es, die Kantone zur Entwicklung alternativer Haftformen zu ermutigen?
- Stand: Eingereicht

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Bern; Beziehung Bund-Kanton; Bundesgericht; BV 29a; EMRK 3; JVA Burgdorf; Kantone;

Rechtsschutz; Schutzpflichten; Untersuchungspflicht

Follow Up

- 23.3158 Postulat Wyss Sarah (eingereicht im NR am 15.03.2023) Statistische Erfassung fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschränkender Massnahmen und von Behandlung ohne Zustimmung
 - Stand: NR 10.06.2024 Annahme
- 23.3156 Postulat Wyss Sarah (eingereicht im NR am 15.03.2023) Aktionsplan für mehr Rechtssicherheit bei fürsorgerischer Unterbringung, bewegungseinschränkenden Massnahmen und Behandlung ohne Zustimmung
 - o Stand: NR 10.06.2024 Annahme

Bund: Gesetzgebung

-



Verschiedenes

humanrights.ch-Artikel: <u>Institutioneller Umgang mit Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung</u> (ASS) in der Schweiz (Publikation: 14. April 2024)

Zusätzliche Links: Artikel (f)

Schlagwörter: geeignete Einrichtung; Gesundheit in Haft; Jugendliche; junge Erwachsene; Kinder; KRK; Privat-

und Familienleben; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Schutzpflichten; Therapierbarkeit

humanrights.ch-Artikel: <u>Theo W. stirbt in der Psychiatrie – wie konnte es so weit kommen?</u> (Publikation: 15. April 2024)

Zusätzliche Links: Artikel (f)

Schlagwörter: geeignete Einrichtung; Gesundheit in Haft; Jugendliche; junge Erwachsene; Kinder; KRK; Privat-

und Familienleben; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Schutzpflichten; Therapierbarkeit

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) veröffentlicht Medienmitteilung: Kanton Jura: unmenschliche und erniedrigende Haftbedingungen im Gefängnis von Pruntrut (Publikation: 21. Mai 2024)

Zusätzliche Links: Medienmitteilung (fr); Medienmitteilung (it)

Schlagwörter: Bericht; Beziehung Bund-Kanton; EMRK 3; Jura; JVA Pruntrut; Kantone; NKVF; Schutzpflichten

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) veröffentlicht <u>Update Freiheitsentzug: «Nothing about me without me»</u> (Publikation: 12. Juni 2024)

Zusätzliche Links: Artikel (fr); Artikel (it)

Schlagwörter: SKJV

humanrights.ch-Artikel: <u>Die Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit ist zentral für die Einhaltung der</u> Menschenrechte (Publikation: 13. Juni 2024)

Zusätzliche Links: Artikel (f)

Schlagwörter: geeignete Einrichtung; Gesundheit in Haft; Jugendliche; junge Erwachsene; Kinder; KRK; Privat-

und Familienleben; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Schutzpflichten; Therapierbarkeit

humanrights.ch-Artikel: <u>Unmenschliche Behandlung und widerrechtlicher Freiheitsentzug</u> (Publikation: 27. Juni 2024)

Zusätzliche Links: Update Freiheitsentzug 1. Quartal 2024; Urteil I.L. c. Suisse (Nr. 36609/19) vom 20. Februar 2024

Schlagwörter: Beschleunigungsgebot; Disziplinarsanktionen; EGMR; Einzelhaft; EMRK 3; EMRK 5; geeignete

Einrichtung; Gesundheit in Haft; JVA Bostadel; JVA Lenzburg; JVA Thorberg; psychiatrische Einrichtung; psychisch Kranke; Rechtsschutz; Regionalgefängnis Thun; Verfahrensgarantien;

Vollzugsort; Zwangsmittel



humanrights.ch-Artikel: Die prekäre Situation von Kindern in Asylunterkünften (Publikation: 27. Juni 2024)

Zusätzliche Links: -

Asylsuchende; geeignete Einrichtung; Jugendliche; junge Erwachsene; Kantone; Kinder; KRK; Privat- und Familienleben Schlagwörter:

#prison-info - Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug: Arbeitsplatz Gefängnis (Publikation: 21. Juni 2024)

Zusätzliche Links: -

Schlagwörter: Arbeitspflicht; Resozialisierung